



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss HE-5**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – durch

#### Beiziehung

der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), zu den im Land Hessen geführten polizeilichen (laut Antwort auf Beweisbeschluss HE-2: PP Nordhessen, ST ST/0403409/06) und staatsanwaltschaftlichen (laut Antwort auf Beweisbeschluss HE-2: StA Kassel 8821 UJs 66175/06) Ermittlungen im Mordfall Halit Yozgat, soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

mit der Bitte um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB